



Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom 22. Dezember 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 6

⁶ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 22 Abs. 2 Bst. d und 3

² Ausser an den Fahrzeugen nach Absatz 1 dürfen verwendet werden:

d. *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 1

Strassenbaumaschinen und Arbeitskarren mit bauartbedingter
Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h

¹ Die Verwendung der folgenden Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder ist nur gestattet, wenn der Unternehmer nachweist, dass er als Halter nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist:

- a. Arbeitsmotorwagen bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind;
- b. Arbeitskarren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

¹ SR 741.31

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Benützer der folgenden Motorfahrzeuge sind von der Versicherungspflicht nach Artikel 63 SVG ausgenommen:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

22. Dezember 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr